

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, dem 14. Dezember 2006 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Edeltraud Hombauer, Gemeindevorstand Robert Mihalits, GV Dr. Karl Kaus, Gerhard Hombauer, Bernd Maron, Stefan Rath, Martin Wlaschitz, Ing. Karl Tobler, Gemeindevorstand Walter Lichtenberger, Elvira Fischer, Irene Leeb und Mag. Friedrich Wildt; weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Roman Hausmann und Jürgen Steinwender.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bebauung des Grundstückes Nr. 758/28 der KG 30102 Baumgarten
2. Berufsschulbeiträge – Vereinbarung Land und Gemeinden
3. Gesundheitszentrum Baumgarten – Vertrag mit Mietern
4. Bericht über durchgeführte Überprüfungen der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss
5. Rechnungsabschluss 2005 – Neuerliche Beschlussfassung AOH
6. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2007:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsg Gebühr
 - c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden
 - d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.
 - e) Ausschreibung von Kanalbenützungsggebühren
 - f) Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
 - g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
 - h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen
 - i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe
7. Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
8. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2007
9. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderäte Bernd Maron, SPÖ, und Elvira Fischer, ÖVP, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Nachdem gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Bürgermeister die Verhandlungsschrift vom 28. September 2006 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

18/2006 Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bebauung des Grundstückes Nr. 758/28 der KG 30102 Baumgarten

Der Bürgermeister berichtet vom Antrag von Frau Mag. Viola Moritz auf Verlängerung der im Kaufvertrag mit der Gemeinde Baumgarten vom 15.12.1995 vereinbarte Bauzwang für das Grundstück in der Sonnengasse. Er verliest das entsprechende Schreiben vom 2. November 2006 und stellt die Angelegenheit zur Diskussion. GV Lichtenberger will vom Vorsitzenden wissen, was passiert, wenn der Antrag abgelehnt wird. Der Bürgermeister meint dazu, dass laut Vertrag die Gemeinde das Grundstück um den gleichen Preis wie seinerzeit ohne Inflationsabgeltung oder sonstige Wertanpassung zurückkaufen kann – wenn ein privater Käufer gefunden würde, dann wäre dies aus seiner Sicht auch kein Problem, wenn dieser quasi sofort mit Baumaßnahmen beginnen würde. Im weiteren Verlauf der Debatte wird das Für und Wider einer Stattgebung des Antrages diskutiert, wobei immer wieder das Problem angeschnitten wird, dass bei positiver Entscheidung in Hinkunft solche Verträge mit Bauzwang kaum mehr durchzusetzen wären. GV Lichtenberger etwa hält eine Verlängerung der Frist um weitere fünf Jahre für denkbar. GR Wlaschitz wiederum meint, dass in Baumgarten derzeit nur ein Bauplatz wirklich frei verfügbar bzw. zum Kauf stünde und auch dies berücksichtigt werden sollte.

Der Bürgermeister stellt daraufhin einen Antrag zur Geschäftsordnung, und zwar auf Durchführung einer geheimen Abstimmung. Dieser Antrag wird von den Anwesenden einstimmig – ohne Gegenstimme – angenommen.

Es erfolgt somit eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Aufgrund des Ergebnisses der geheimen Abstimmung ergibt sich mit acht Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen nachstehender

Beschluss:

Der Antrag von Mag. Viola Moritz auf Verlängerung der Frist für die Bebauung des Grundstückes Nr. 758/28 in der KG Baumgarten wird abgelehnt.

19/2006 Berufschulbeiträge – Vereinbarung Land und Gemeinden

Der Bürgermeister erläutert kurz die Vorgeschichte, wonach die Berufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld im Eigentum der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschaft GmbH seien und es daher auch aus Sicht des Gemeindevertreterverbandes und Gemeindebundes sinnvoll sei, die vorliegende Vereinbarung zwischen Land Burgenland und Gemeinde Baumgarten abzuschließen. Damit könne eine übermäßige finanzielle Belastung der Gemeinde hintangehalten werden, es werde nämlich anstelle der

gesetzlichen Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge eine eigene schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die für die Gemeinde wesentlich günstiger sei, so der Vorsitzende. Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten schließt mit dem Land Burgenland, vertreten durch Landeshauptmann Hans Niessl, Landesrätin Michaela Resetar und Landesrat Helmut Bieler eine im Schreiben des Landes vom 12. September 2006, Zahl 2-JS-A1316/349-2006 übermittelte Vereinbarung über die Schulerhaltungsbeiträge in den Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld. Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und ist vom Bürgermeister und zwei weiteren Gemeinderäten zu unterfertigen.

20/2006 Gesundheitszentrum – Vertrag mit Mietern

Der Bürgermeister berichtet, dass bekanntlich über das Thema Gesundheitszentrum schon des öfteren hier im Gemeinderat gesprochen wurde und er berichten könne, dass drei Mieter fix zugesagt haben und damit etwas mehr als die Hälfte des verfügbaren Platzes vermietet werden können. Die Miete soll EUR 5,00 / m² exkl. USt. und Betriebskosten betragen, so der Vorsitzende. Die Sanitätsräume, Warteraum etc. werden auf alle Mieter gleichmäßig aufgeteilt, berichtet der Bürgermeister. Der Abschluss von Mietverträgen zum jetzigen Zeitpunkt sei notwendig, damit mit den konkreten Planungen begonnen werden kann, berichtet der Vorsitzende. Als Kündigungsfrist schlägt der fünf Jahre vor. Von den insgesamt 190 zur Verfügung stehenden m² würden in etwa 100 ausgebaut, Ziel sei natürlich, dass die komplette Fläche vermietet werden kann, meint der Bürgermeister abschließend und verweist auf seine Bemühungen hinsichtlich Kontaktnahme mit ärztlichen Leitern, etwa in den Spitälern in Oberpullendorf, Eisenstadt, Kittsee und Wiener Neustadt.

GR Wildt meint dazu, dass für den Ausbau schon etwa 200 Tausend Euro verbaut worden sind und jetzt noch einmal rund 70 bis 100 Tausend Euro dazukommen sollen, er frage sich, ob das wirtschaftlich sei.

Vizebürgermeisterin Hombauer erklärt dazu, dass das Geld nicht zum Fenster rausgeschmissen wird, sondern letztendlich der Bevölkerung von Baumgarten zugute kommen wird, weil hier ein Gesundheitszentrum vor Ort geschaffen werde.

GR Wildt entgegnet, dass die Gemeinde sicher nicht im Geld schwimme und über die Kosten ernsthaft nachgedacht werden müsse, GV Lichtenberger meint, dass das hier ausgegebene Geld nie zurückfließen werde.

GR Hombauer G. sagt, dass beispielsweise für Wohnungen auch nicht mehr Miete verlangt werden könne, denn diese sollten ja für junge Menschen relativ günstig sein.

Bgm. Fischer meint dazu, dass es sicherlich um eine große Investition handelt. Das investierte Geld komme jedoch schon zurück in die Gemeindekasse, aber nicht so schnell. Auf lange Sicht halte er das geplante Projekt für gut, er sehe es als Investition in die Zukunft von Baumgarten.

GV Lichtenberger gibt zu bedenken, dass die Räumlichkeiten auf die Bedürfnisse der potentiellen Mieter aus dem Gesundheitsbereich adaptiert werden und nach Vertragsende nicht so einfach für andere Zwecke genutzt werden können. Er sei auch der Meinung, dass die Flächen im Dachgeschoß in irgendeiner Form genutzt werden

sollen, halte die geplante Vorgehensweise aber aus oben erwähnten finanziellen Gründen nicht für sinnvoll.

Nach weiterer Debatte mit Für und Wider fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeister mit 9 Stimmen dafür und 4 (vier) Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, GR Leeb Irene, GR Fischer Elvira, GR Wildt Friedrich) nachstehenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten schließt mit Herrn Heiko Fürst (Physiotherapie), Barbara Laueremann und Jutta Mikats (beide Psychotherapie) sowie Johannes Rotpüller (Massage) einen Mietvertrag über die Miete von Flächen im Dachgeschoß des Gemeindeamtes Baumgarten zum Zwecke der Ausübung der jeweiligen Gesundheitsberufe zum Preis von netto EUR 5,00 pro Quadratmeter exkl. Betriebskosten. Die Aufteilung der Räumlichkeiten ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Mietern herzustellen, ebenso die Errichtung der Gemeinschaftsräumlichkeiten. Die Kosten dieser Gemeinschaftsräumlichkeiten (Vorraum, Pat.-WR, WC, Küche, Pers.-WC) werden gleichmäßig auf die einzelnen Mieter aufgeteilt.

Auf Grundlage dieser Daten ist mit jedem der Mieter eine Mietvereinbarung zu schließen.

21/2006 Rechnungsabschluss 2005 – Neuerliche Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Beschlussfassung zum Rechnungsabschluss 2005 im AOH irrtümlich falsche Zahlen übermittelt worden sind. Dies müsse mit dem heutigen Beschluss korrigiert werden und nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über seinen Antrag einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss

Unter Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2006 wird der Rechnungsabschluss 2005 im Außerordentlichen Haushalt wie folgt festgesetzt:

Soll-Einnahmen:	€ 22.700
Soll-Ausgaben:	€ 22.700
Soll-Überschuss:	€ 0,00

23/2006 Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2007

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2005 außer Kraft.

b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von 290 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr jeweils 1 Euro. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzte Leichenhallenbenützungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvorstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Nach konstruktiver Diskussion fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,90 Euro
b) für alle anderen Hunde	14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Nachdem der Bürgermeister vorschlägt, die Höhe der Gebühren unverändert zu lassen und nach nachfolgender kurzer Debatte, in deren Verlauf sich die ÖVP-Fraktion gegen die vom Bürgermeister erläuterte Vorgehensweise ausspricht, fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit neun Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Leeb und Mag. Friedrich Wildt) nachfolgenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die **Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1.664.818,21 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 127.255,20 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,96 Euro festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

e) **Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren**

Der Vorsitzende erklärt, dass aus seiner Sicht auch bei den Benützungsgebühren keinerlei Änderungen zur bisherigen Praxis durchgeführt werden sollen. GV Lichtenberger erklärt wiederum namens der ÖVP-Fraktion, dass aus seiner Sicht die Berechnungsmethode geändert werden sollte. Nach kurzer Debatte fassen danach die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit neun Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Leeb, Elvira Fischer und Wildt) nachstehenden

Beschluss:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,92 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

f) **Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren**

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – den nachstehenden

Beschluss:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Gemeinde Baumgarten werden laufende Gebühren (Wasserbezug- und Zählergebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 19. Oktober 2001, 43. Stück;

€ 0,895 pro m³ exkl. MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 25 - 3 m ³	€ 0,746/Monat
DN 25 - 7 m ³	€ 0,924/Monat
DN 40 - 20 m ³	€ 1,586/Monat
DN 50	€ 8,253/Monat
DN 80	€ 8,673/Monat
DN 100	€ 10,332/Monat
DN 150	€ 23,205/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 50	€ 23,247/Monat
DN 80	€ 27,794/Monat
DN 100	€ 30,881/Monat
DN 150	€ 47,334/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gem. § 15 1. b) beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,671 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 16. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe**

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962; zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2002, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen oder andere Bauwerke), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Baumgarten angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen 152.242.556,84 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 186.469 m³.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit 816,00 Euro/m³ exkl. MWSt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 38,235 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind 312,00 Euro/m³ exkl. MWSt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962; zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden i.d.F. des Gesetzes LGBl.Nr. 36/2002 wird die Einhebung der Abgabe an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen

Da es zu keinen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr gekommen ist schlägt der Vorsitzende vor, die bisherigen Sätze beizubehalten.

Nach kurzer Diskussion fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachfolgenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 16. Dezember 2006 über die Erhebung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|---|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten
Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 35,03 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 25,07 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 20,42 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 3

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§4

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Baumgarten wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabenschuldner, Abgabensanspruch

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Abfallbehandlungsabgabe dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit € 28,00 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Abfallbehandlungsabgabe wird am 15. Februar und 15. August des jeweiligen Jahres mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Verfügung:

Sämtliche Verordnungen sind durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

24/2006 Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und –steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
a) Grundsteuer A
b) Grundsteuer B

Der Bürgermeister berichtet, dass fünf Firmen zur Anbotslegung über die Sanierung des Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen – keine Gegenstimme -

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2007 für die nachstehend angeführten Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A: 500 v.H.
- b) Grundsteuer B: 500 v.H.

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann mit dem Voranschlag 2007 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

25/2006 Voranschlag 2007

Der Bürgermeister stellt vorerst fest, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2007 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht wurden. Des Weiteren hält der Vorsitzende fest, dass den im Gemeinderat vertretenen Parteien Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes rechtzeitig zugegangen sind.

Anhand des vorliegenden Entwurfes erläutert der Bürgermeister sodann die einzelnen Positionen, insbesondere die vorläufig geplanten 70 Tausend Euro für das Gesundheitszentrum.

GV Lichtenberger kritisiert die seiner Meinung nach zu hoch angesetzten Vergütungen im Kanalbereich.

Über die Förderungen für die Vereine herrscht Einigkeit, GR Wildt regt jedoch an, die Subvention an den ASK Baumgarten an Bedingungen wie etwa die auszuführenden Arbeiten usw. zu knüpfen. Bgm. Fischer meint daraufhin, dass laut Vereinbarung Euro 10 Tausend ohnehin für einen aufgenommenen Kredit rückzuzahlen sind und die bisherige Förderung eingerechnet rund 4000 Euro zusätzlich an den Verein gezahlt werden und bei dieser Summe stelle sich schon die Frage, inwieweit für 4.000 Euro dem Verein hinsichtlich Durchführung oder Ausführung des Bauvorhabens Vorschriften gemacht werden sollen. GR Wildt meint dazu, dass es den Mitgliedern des Gemeinderates zumindest erlaubt sein sollte, in die Bauakten, Gutachten usw. Einsicht zu nehmen. Dies sei durchaus möglich, betont der Bürgermeister, der betont, dass er selbst die entsprechenden Unterlagen natürlich gelesen habe.

Betreffend Subvention für den Musikverein sollen aufgrund des Ankaufs neuer Uniformen fünf Tausend Euro veranschlagt werden, bei der Sporthundeschule lautet aufgrund des 25-Jahr Jubiläums der Vorschlag des Bürgermeisters auf 1.500 Euro. GV Lichtenberger erkundigt sich beim Vorsitzenden über die veranschlagten 6.000 Euro für den Kinderspielplatz und regt weiters an, im Bereich des Schutzwasserbaues anstelle der veranschlagten drei Tausend Euro nun zehntausend Euro ins Budget aufzunehmen.

Hinsichtlich öffentlicher Beleuchtung erklärt der Bürgermeister, dass bei der Erneuerung entlang der Hauptstraße bisher nur das sichtbare geschehen sei und daher auch im kommenden Jahr Investitionen notwendig sein werden.

GV Lichtenberger kommt nochmals auf den Kanal zurück und meint, dass es sinnvoll sei, ernsthaft darüber nachzudenken in diesem Bereich vermehrt Rücklagen zu bilden, weil das Budget in Zukunft sicherlich immer ausgereizt sein werde und Investitionen nur schwer finanziert werden könne. Der Vorteil sei, dass diese Rücklagen im Abwasserbereich zweckgebunden sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Feuerwehrauto, das Gesundheitszentrum und andere wichtige Vorhaben direkt aus dem Budget finanziert worden sind bzw. werden und hier getrachtet werde, keine weiteren laufenden Kosten zu verursachen.

Nach weiterer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit neun Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Elvira Fischer, Leeb, Wildt) folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2007 wir mit

A. in seinem ordentlichen Teil mit

Summe der Einnahmen	1.075.600,00
Summe der Ausgaben	1.075.600,00
Überschuss / Abgang	0,00

B. in seinem außerordentlichem Teil mit

Summe der Einnahmen	0
Summe der Ausgaben	0
Überschuss / Abgang	0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	1.075.600,00
Gesamtausgaben	1.075.600,00
Gesamtüberschuss / -abgang	0,00

festgesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag

1/029000/010000 Gesundheitszentrum

1/029000/700000 Dachsanierung Gemeindeamt – Leasingrate

1/163000/700000 Feuerwehrhaus, Leasing
 1/263000/757000 Sportverein, Subvention
 1/321000/757000 Musikverein, Subvention
 1/363000/757000 Baumgarten-Aktiv, Subvention
 1/813000/700000 Abfall-Sammelzentrum, Leasingrate
 1/816000/050000 Straßenbeleuchtung Renovierung

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2007, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Einnahmenseitig wird zudem festgelegt, dass die vorhandenen Abgabenrückstände so rasch als möglich eingehoben werden sollen.

Der Dienstpostenplan für 2007 wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten – Dienstklasse V , Verwendungsgruppe B	Gemeindeamtman
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe c	Fachdienst (Beschäftigungsausmaß 75%)
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p3	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten - Entlohnungsgruppe p4	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p4	Reinigungs- und Hilfskraft (Beschäftigungsausmaß 75%)

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

26/2006 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

- Heizkostenzuschuss
 Der Vorsitzende berichtet, dass wie im Vorjahr sich die Gemeinde Baumgarten am Heizkostenzuschuss analog den Richtlinien des Landes Burgenland beteiligt.

- Weihnachtswünsche

Bürgermeister Fischer bedankt sich bei den Anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und wünscht allen ein Frohes Fest und alles Gute im Neuen Jahr. GV Lichtenberger tut gleiches für seine Fraktion kund.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme schließt um 21 Uhr 30 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: